

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 13. November 1948

47. Stück

- 217.** Bundesgesetz: Ernährungsbeihilfengesetz.  
**218.** Bundesgesetz: 2. Opferfürsorgegesetz-Novelle.  
**219.** Bundesgesetz: Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofoper.  
**220.** Bundesgesetz: Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.  
**221.** Bundesgesetz: Herabsetzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Verwendung eines Teiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter zugunsten der Invalidenversicherung.  
**222.** Bundesgesetz: Kleinrentnergesetznovelle 1948.  
**223.** Bundesgesetz: Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und Ernährungszulage zu Leistungen aus der Sozialversicherung.  
**224.** Bundesgesetz: Befreiung der Ernährungszulagen und Ernährungsbeihilfen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer).  
**225.** Verordnung: Bestimmung des Zeitpunktes des Außerkrafttretens der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes.  
**226.** Verordnung: Aufhebung der Bewirtschaftung von Schweinshäuten.  
**227.** Verordnung: Aufhebung der Bewirtschaftung von Treibriemen aus Leder, Geweben, Balata und Gummi.  
**228.** Verordnung: Neufestsetzung der Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg.

### **217. Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948 über die Gewährung von Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zum Ausgleich für wegfallende Preiszuschüsse für Lebensmittel werden vom Bund Ernährungsbeihilfen für Kinder (Angehörige) gewährt.

§ 2. (1) Bezugsberechtigt sind Personen, die Einkünfte

1. aus nichtselbständiger Arbeit [§ 19, Abs. (1), EStG.], aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung,
2. aus der öffentlichen Fürsorge,
3. aus der Unfallversicherung, aus der Kriegsbeschädigten- oder Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung beziehen; diese (Ziffer 3) jedoch nur dann, wenn sie gegen einen dieser Träger Anspruch auf Ernährungszulage haben.

(2) Diesen Personen gebührt die Ernährungsbeihilfe, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für Kinderermäßigung nach § 39, Abs. (4), EStG. vorliegen. Jedoch wird für ein Kind (Angehörigen) die Ernährungsbeihilfe nur einmal und nur dann gewährt, wenn das Kind (Angehöriger) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht. Frauen sind nur dann bezugsberechtigt, wenn sie allein für den Unterhalt des Kindes (Angehörigen) aufkommen.

(3) Für Kinder, die zur Gänze aus Naturalbezügen in Lebensmitteln ernährt werden, gebührt keine Ernährungsbeihilfe.

(4) Der im Abs. (1), Ziffer 3, bezeichnete Personenkreis sowie Frauen erhalten die Ernährungsbeihilfe nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz das nach dem Wohnsitz zuständige Finanzamt.

§ 3. (1) Die Ernährungsbeihilfe kann nur von einem der Versorgungsverpflichteten bezogen werden. Sie beträgt monatlich 23 Schilling für jedes Kind (Angehörigen); gebühren Bezüge der im § 2 genannten Art nur für den Bruchteil eines Monates, ermäßigt sich die Ernährungsbeihilfe auf diesen Bruchteil.

(2) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung der Ernährungsbeihilfe binnen acht Tagen dem Wohnsitzfinanzamt zwecks Eintragung in die Beihilfenkarte anzuzeigen.

§ 4. (1) Die Dienstgeber sowie alle sonstigen Stellen, welche Bezüge der in § 2, Abs. (1), Ziffer 1 und 2, genannten Art auszahlen, sind verpflichtet, anlässlich der Bezugsauszahlung — zum erstmalig für den Monat Oktober — gegen angemessene Vergütung auch die Ernährungsbeihilfen für Rechnung des Bundes flüssig zu machen.

(2) An die Empfänger von Einkünften aus der Unfallversicherung, der Kriegsbeschädigten- und der Opferfürsorge sowie aus der Kleinrentnerunterstützung wird die Ernährungsbeihilfe durch die zuständige Finanzlandesdirektion ausgezahlt.

(3) Die Auszahlung der Ernährungsbeihilfen erfolgt auf Grund der Beihilfenkarte, die vom Bezugsberechtigten dem Dienstgeber, beziehungsweise Träger der Sozialversicherung, in den



§ 2. (1) Auf die Ernährungszulage haben Anspruch:

1. Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H., beziehungsweise von Abschlagszahlungen auf ein Versehrtegeld entsprechend einer Versehrtheit mindestens der Versehrtenstufe II;

2. Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Witwenrente, wenn sie für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 45. Lebensjahr vollendet haben;

3. Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Elternteil- oder Elternpaarrente;

4. Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Waisenrente, wenn ihnen der Weiterbezug der Abschlagszahlungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen einer durch körperliche oder geistige Gebrechen bedingten Selbsterhaltungsunfähigkeit bewilligt worden ist.

(2) Die Ernährungszulage nach Abs. (1) wird an Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. und an Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt.

(3) Empfängern von Abschlagszahlungen auf eine Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., von Abschlagszahlungen auf das Versehrtegeld entsprechend einer Versehrtheit nach Versehrtenstufe I, ferner Empfängern von Abschlagszahlungen auf die Witwenrente, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für kein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben, kann die Ernährungszulage im Falle der Hilfsbedürftigkeit gewährt werden.

§ 3. (1) Die im § 2, Abs. (1), genannten Personen haben auf die Ernährungszulage keinen Anspruch, wenn sie

1. selbständig erwerbstätig sind;
2. auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen;
3. einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten;

4. Anspruch auf wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung oder Arbeitslosenfürsorge haben;

5. von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, die Ernährungsbeihilfe gebührt.

(2) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten.

§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Elternteilrente monatlich 34 S, sonst 17 S. Bei der Abfindung von Witwen im Falle der Wiederverhehlung bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.

§ 5. (1) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetze wird von dem zuständigen Landesinvalidenamts ausgezahlt.

(2) Auf das Verfahren finden die für das Verfahren in Versorgungssachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 6. Die Empfänger der Ernährungszulagen nach diesem Bundesgesetze sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung unverzüglich dem zuständigen Landesinvalidenamts anzuzeigen. Hat der Empfänger die Ernährungszulage für den gleichen Zeitraum aus einem anderen Rechtstitel bezogen oder sind die Voraussetzungen für die Gewährung nach diesem Bundesgesetze weggefallen, ist der Empfänger verpflichtet, die zu unrecht bezogenen Beträge zurückzuzahlen.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Maisel

**220. Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. § 5 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 187, und des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 126, wird wie folgt geändert:

1. Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich:

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Hauptunterstützung	Familienzuschlag f. d.	
			ersten Angehörigen	zweiten u. weiteren Angehörigen
	S	S	S	S
I	bis 64	28'70	9'80	6'65
II	über 64 bis 96	31'85	11'20	8'05
III	über 96 bis 128	39'90	12'95	9'80
IV	über 128 bis 160	42'70	13'30	10'85
V	über 160	47'95	13'30	10'85



(3) Empfänger von Kleinrentnerunterstützungen, bei denen eine der im Abs. (1) oder (2) genannten Voraussetzungen zutrifft, haben dies unverzüglich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung anzuzeigen. § 11, Abs. (2), des Kleinrentnergesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Ernährungszulage wird zusammen mit der Kleinrentnerunterstützung ausgezahlt.

§ 4. Für die Zeit der Verpflegung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gebührt keine Ernährungszulage.

### III. Schlußbestimmungen.

§ 5. Die aus der Erhöhung der Beihilfen und aus der Leistung der Ernährungszulagen entstehenden Kosten trägt der Bund.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	<b>Renner</b>	
Figl	Maisel	Zimmermann

## 223. Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948 über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. Zuschläge.

§ 1. (1) Der Zuschlag nach § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 13/1947 (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz), wird auf 165 v. H. der Leistung erhöht.

(2) Für die Renten und die sonstigen Geldleistungen aus der Unfallversicherung gilt dieser Zuschlag nur, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1947 eingetreten ist. Ist er zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem 1. August 1947 eingetreten, beträgt der Zuschlag 76 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H., wenn er zwischen dem 31. Juli 1947 und dem 1. Oktober 1948 eingetreten ist, 6 v. H. der Leistung.

§ 2. Die Mindestrente nach § 1, Abs. (2), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und der Mindestbetrag der Knappschaftsvollrente wird mit 143 S festgesetzt. Die Mindestrente vermindert sich für die Empfänger einer gekürzten Beihilfe um 265 v. H. des Kürzungsbetrages. Bei der Kürzung der Beihilfe ist von dem um den Zuschlag erhöhten Betrag der Beihilfe auszugehen.

§ 3. (1) Die aus § 6 dieses Bundesgesetzes sich ergebende Erhöhung ist hinsichtlich der im § 2, Abs. (1), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vorgesehenen Leistungen auch in Ver-

sicherungsfällen vorzunehmen, die vor dem 1. Oktober 1948 eingetreten sind, wenn die Leistungspflicht über diesen Zeitpunkt hinaus fort dauert.

(2) Wiederkehrende bare Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften über den Mutterschutz von Arbeitnehmern gewährt und auf Grund des durchschnittlichen Verdienstes bemessen werden, sind in Fällen, in denen der Leistungsanspruch vor dem 1. Oktober 1948 angefallen ist und die Leistungspflicht über diesen Zeitpunkt hinaus fort dauert, um 6 v. H. zu erhöhen.

(3) In Versicherungsfällen, die vor dem 1. Oktober 1948 eingetreten sind, können bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes zu den wiederkehrenden baren Leistungen der Krankenversicherung Zuschläge bis zum Höchstausmaß von 6 v. H. gewährt werden.

§ 4. Bei Berechnung der Zuschläge zu den im § 3, Abs. (1), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bezeichneten Renten ist vom Steigerungsbetrag der vor dem 1. Jänner 1947 erworbene Teil voll, der in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Juli 1947 erworbene Teil zu zwei Dritteln, der in der Zeit vom 1. August 1947 bis 30. September 1948 erworbene Teil zu zwei Fünfteln, der nach dem 30. September 1948 erworbene Teil nicht zu berücksichtigen. Abweichend hievon sind die Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1948 um 6 v. H. zu erhöhen.

§ 5. § 4 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6. § 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die in Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, betreffend die Sozialversicherung vorgesehenen, mit dem Zweieinhalbfachen bestimmten Höchst- und Mindestbeträge des Entgeltes (Jahresarbeitsverdienstes) oder Jahreseinkommens werden um 6 v. H. hinaufgesetzt. Das gleiche gilt für alle festen Beträge, die ohne einen Zuschlag nach § 1 zu erfahren, in derartigen Vorschriften sonst für die Ermittlung von Leistungen, auch als Höchst- oder Mindestbeträge für Leistungen, der Versicherungsträger, der Versicherten oder deren Arbeitgeber festgesetzt sind. Die darnach zu errechnenden Beiträge in der Pflichtversicherung und freiwilligen Versicherung sind auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Groschenbetrag aufzurunden. Bei der Bemessung des Grundlohnes ist das Entgelt bis zum Betrage von 26 S für den Kalendertag zu berücksichtigen; soweit es diesen Betrag übersteigt, bleibt es außer Ansatz.“

(2) Noch nicht mit dem Zweieinhalbfachen bestimmte Höchst(Mindest)beträge und feste Beträge der im Abs. (1) bezeichneten Art werden

auf das 2'65fache erhöht. Das gleiche gilt für den Mindestbetrag des Wochengeldes und für das Stillgeld nach den Vorschriften über den Mutterschutz von Arbeitnehmern.

(3) Die in den Satzungen der Sozialversicherungsträger festgesetzten Höchst(Mindest)beträge und festen Beträge unterliegen der Erhöhung nach Abs. (1) und (2) nicht.“

§ 7. Die Ortslöhne und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden um 6 v. H. erhöht. Die Werte der Sachbezüge werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

## II. Ernährungszulage.

§ 8. (1) Zum Ausgleich für wegfallende staatliche Preiszuschüsse für Lebensmittel ab Oktober 1948 wird Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, die im Inlande ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ferner Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten, die, ohne eine wiederkehrende Geldleistung zu beziehen, auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung Verpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Krankenhaus), in einem Erholungs(Genesungs)heim oder in einer ähnlichen Anstalt erhalten, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ernährungszulage gewährt.

(2) Abs. (1) gilt auch für Empfänger wiederkehrender Leistungen der Zuschußkassen nach § 122 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 142/1947, und aus der zusätzlichen Invalidenversicherung nach der Satzung der ehemaligen Reichsbahn-Versicherungsanstalt.

§ 9. (1) Empfänger einer Rente aus der Unfallversicherung, Rentenversicherung, Zuschuß- oder zusätzlichen Invalidenversicherung [§ 8, Abs. (2)] erhalten, unbeschadet der Bestimmung des Abs. (3), die Ernährungszulage nicht, wenn sie auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen.

(2) Die Ernährungszulage erhalten auch Personen nicht,

1. die selbständig erwerbstätig sind oder
2. Anspruch auf
  - a) Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis oder
  - b) eine Geldleistung aus der Arbeitslosenfürsorge haben oder
3. für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, die Ernährungsbeihilfe gebührt.

(3) Empfängern einer Rente nach Abs. (1), die auf Grund eines Dienstverhältnisses eine gekürzte Ernährungszulage erhalten, gebührt der Unterschiedsbetrag auf die volle Höhe der ihnen

nach diesem Bundesgesetz zukommenden Ernährungszulage.

(4) Die Ernährungszulage gemäß § 8 wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels von einem Bezug aus der Opferfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge, oder Kleinrentnerfürsorge oder von einer fürsorgerechtlichen Zuwendung abgesehen, Anspruch auf eine solche Zulage besitzen.

§ 10. (1) Sind zur Leistung der Ernährungszulage mehrere Sozialversicherungsträger zuständig, so geht die Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung jener eines Trägers der Unfall- oder Rentenversicherung vor. Bei gleichzeitiger Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung und der Rentenversicherung ist der Versicherungsträger zur Leistung verpflichtet, der die ungekürzte Rente, wenn mehrere ungekürzte Renten gebühren, der Versicherungsträger, der die höchste Rente zu erbringen hat. Bei gleich hohen Renten ist der Träger mit dem höchsten Beitragssatz leistungspflichtig. Läßt sich auch darnach der Träger nicht bestimmen, so gilt die Reihenfolge des § 2, Abs. (1), des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes.

(2) Die Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers geht der einer Zuschußkasse nach § 122 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vor.

§ 11. Für die Zeit der Verpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Krankenhaus), in einem Erholungs(Genesungs)heim oder in einer ähnlichen Anstalt auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung sowie für die Zeit der vollen Verpflegung durch einen Dritten gebührt den Empfängern von Hinterbliebenenrenten die Ernährungszulage nicht. Die übrigen Anspruchsberechtigten erhalten sie zur Hälfte.

§ 12. Die Ernährungszulage beträgt 34 S monatlich, 7'85 S wöchentlich oder 1'12 S täglich, für die Hinterbliebenen die Hälfte.

§ 13. (1) Die Ernährungszulage ist auf Antrag zu gewähren. Über diesen Antrag entscheidet der gemäß § 10 leistungspflichtige Versicherungsträger (Zuschußkasse). Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung auf Begehren des Antragstellers zu erteilen.

(2) Im übrigen sind auf die Ernährungszulage die für die Leistungen des auszahlenden Trägers geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Der Empfänger der Ernährungszulage ist verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung, insbesondere den Antritt eines Arbeitsverhältnisses, dem auszahlenden Träger der Krankenversicherung unverzüglich, dem auszahlenden Träger der Unfall-, Renten- oder Zuschußversicherung binnen

acht Tagen anzuzeigen. Hat der Empfänger bereits für den gleichen Zeitraum die Ernährungszulage aus einem anderen Titel erhalten oder sind die Voraussetzungen für den Bezug dieser Zulage nach diesem Bundesgesetz weggefallen, so hat er die empfangene Ernährungszulage ohne Verzug dem auszahlenden Versicherungsträger (der auszahlenden Zuschußkasse) zu erstatten.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.

§ 16. Die Mittel zur Tragung des Aufwandes der Ernährungszulagen werden vorläufig bis zur späteren endgültigen gesetzlichen Regelung auf die Dauer von sechs Monaten den Sozialversicherungsträgern vom Bund zur Verfügung gestellt.

### III. Sonstige Vorschriften.

§ 17. Ernährungszulagen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder eines anderen Rechtstitels gewährt werden, sowie die Ernährungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, gelten nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 18. Das Zweite Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 185/1947, wird aufgehoben.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1948, hinsichtlich der Änderungen nach dem Abschnitt I in der nach Kalenderwochen zu berechnenden Beitragsleistung mit dem 4. Oktober 1948, in den Fällen, wo der Lohnabrechnungszeitraum erstmalig nach dem 3. Oktober 1948 endet, aber mit dem Tag in Kraft, für den das um 6 v. H. erhöhte Entgelt für diesen Zeitraum ausbezahlt worden ist.

(2) Die Ernährungszulage gebührt, wenn der Anspruchsberechtigte den Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes stellt, vom Tage des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch ab 1. Oktober 1948.

§ 20. Für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. Juni 1949 können von den Sozialversicherungsträgern auf die nach den Abschnitten I und II zu gewährenden Leistungen Vorschüsse gezahlt werden, die entsprechend den zu gewährenden Leistungen zu verrechnen sind. Die näheren Vorschriften erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner  
Figl Maisel

## 224. Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948 über die Befreiung der Ernährungszulagen und der Ernährungsbeihilfen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen nicht

- a) Ernährungszulagen, die auf Grund von Kollektivverträgen oder sonstigen lohn-gestaltenden Vorschriften an Dienstnehmer in Durchführung des Lohn- und Preisabkommens vom 16. September 1948 gewährt werden,
- b) Ernährungszulagen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen in Durchführung des Lohn- und Preisabkommens vom 16. September 1948 gewährt werden,
- c) Ernährungsbeihilfen gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. September 1948 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner  
Figl Zimmermann

## 225. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrizifizierung vom 21. September 1948, womit der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes bestimmt wird.

Auf Grund des § 11, Abs. (2), und des § 14 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) wird verordnet:

Die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind für die NEWAG, Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Wien, am 5. Juli 1948 außer Kraft getreten.

Krauland

**226. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Oktober 1948, betreffend die Aufhebung der Bewirtschaftung von Schweinhäuten.**

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Die gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 7, des Warenverkehrsgesetzes 1948 bewirtschafteten Schweinhäute und das aus diesen Häuten erzeugte Leder werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Kolb

**227. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Oktober 1948, betreffend die Aufhebung der Bewirtschaftung von Treibriemen aus Leder, Geweben, Balata und Gummi.**

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Die gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 7, des Warenverkehrsgesetzes 1948 bewirtschafteten Treibriemen aus Leder, Geweben, Balata und Gummi werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Kolb

**228. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Oktober 1948, womit die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg neu festgesetzt werden.**

Auf Grund des Artikels X, § 10, des Gesetzes vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, und des Artikels IV, § 10, des Gesetzes vom 1. März 1900, R. G. Bl. Nr. 44, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühr des Legalisators für die Beglaubigung einer Unterschrift wird festgesetzt

- a) bei einem Wert bis 1000 S mit ..... 3 S,
- b) bei einem Wert über 1000 S mit ..... 5 S.

(2) Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisatorengebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß Abs. (1) festgesetzten Gebühr.

(3) In geringfügigen Grundbuchsachen (Gesetz vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1927, B. G. Bl. Nr. 118) entfällt die Entrichtung der Legalisatorengebühr.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 7/1930, über die Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg, wird aufgehoben.

Gerö

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1948 für die ständigen Bezieher im Inland S 50.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 70.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telephon U 18-5-35, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.